



Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus-Neubau, Große Flurstr. 10,
42269 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 58
z. H. Herrn Probst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Es informiert Sie Herr Knippschild

Telefon (0202) 563 - 5715
Fax (0202) 563 - 8493
E-Mail volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
Zimmer 303
Sprechzeiten Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr,
(nach Vereinbarung) Fr 08.30 - 13.00 Uhr
Zeichen 101.11
Datum 29.03.2006

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Verlängerung der S 28 Kaarst – Mettmann (Regiobahn) von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel (km 15,7+66 bis km 21,4+36 der Strecke 2423)

Bezug: Ihre Verfügung Az. 58.71-20/1-06 vom 12.02.2006

hier: Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Sehr geehrter Herr Probst,

vorbehaltlich der Zustimmung des Rates nimmt die Stadt Wuppertal wie folgt Stellung zu dem o.a. Bauvorhaben der Regiobahn GmbH:

Die Verlängerung der S-Bahn-Linie S 28 bis Wuppertal-Vohwinkel mit dem Bau des neuen Haltepunkts Hahnenfurth-Düssel wird ausdrücklich begrüßt, stellt sie doch ein langjähriges hochrangiges Planungsziel der Stadt Wuppertal dar. Die folgenden Hinweise und Anregungen können ggf. durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss behandelt werden bzw. durch eine Klärung im Vorfeld ausgeräumt werden.

1. Ohne Bezug auf konkrete Bauwerke werden zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Antragsunterlagen), in der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 11) und in den landschaftspflegerischen Begleitplänen für die Ausbau-/Neubaustrecke (Anlage 12) sowie für die Anpassung der Halde Hahnenfurth (Anlage 13) folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Da die Antragsunterlagen keine entsprechenden Aussagen enthalten, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses diverse Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen u.a. nach dem Landschaftsgesetz NW, der Bundesartenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen sind.

1.2 Inanspruchnahme bestehender Kompensationsflächen

Durch die Neubautrasse der Regiobahn erfolgt ein Eingriff auf planfestgestellten Kompensationsflächen der Rheinkalk GmbH. Die damit verbundene rechtliche Problematik wird insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Anpassung der Halde Hahnenfurth (Anlage 13, Seite 6/7 und 34) behandelt. Dort wird die Auffassung vertreten, dass „sowohl die naturschutzfachliche als auch planungsrechtlich begründeten Bedenken ausgeräumt werden können, sofern die entsprechenden Flächenfunktionen auf geeigneten Ersatzflächen erneut planfestgestellt und damit langfristig sichergestellt werden“.

Nach Auffassung der Stadt Wuppertal sollte im Planfeststellungsbeschluss darauf Bezug genommen werden, ob die Bereitstellung von Ersatzflächen eine ausreichende Begründung darstellt, auf ein Änderungsverfahren für die bestehende Planfeststellung der Kompensationsflächen der Rheinkalk GmbH zu verzichten.

Sofern aufgrund des Ersatzes bestehender Kompensationspflichten zukünftig unterschiedliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf der Halde Hahnenfurth bestehen, sind die entsprechenden Flächen eindeutig zuzuordnen, um der Unteren Landschaftsbehörde eine ordnungsgemäße Führung des Kompensationsflächenkatasters zu ermöglichen. Auf jeden Fall sollten die langjährigen Erfahrungen der Rheinkalk GmbH bei der erfolgreichen Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen auf der Halde Hahnenfurth in das neue gemeinsame oder insgesamt von der Regiobahn GmbH betriebene Monitoring einfließen. Diese Fragestellung ist vor dem Planfeststellungsbeschluss zu klären.

Die bislang für eine Ersatzaufforstung für den Kalksteinabbaubetrieb planfestgestellte Fläche südlich der Halde Schmalefeld (Fläche Nr. 1.1.6 in Abb. 2 auf Seite 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans für den Haldenbereich Hahnenfurth) wird durch den Bau der Regiobahntrasse nur teilweise in Anspruch genommen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob auf die externe Aufforstungsfläche in Mettmann verzichtet werden kann, wenn diese verbleibende Dreiecksfläche südlich der Halde Schmalefeld (zur Zeit Ersatzaufforstungsfläche und geplantes Ersatzbiotop für Amphibien während der Bauzeit) entsprechend dem ursprünglichen Kompensationszweck wieder mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet werden soll. Dies entspricht vom Grundsatz her der mittel- bis langfristigen Perspektive, die zur Pflegemaßnahme PFM 6 im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Anpassung der Halde Hahnenfurth (Anlage 13, Seite 59) vorgesehen ist. Sofern dieser Anregung gefolgt wird, sollte eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Fläche auch für reduzierte Pflegemaßnahmen z.B. über die Zufahrt zu den westlich angrenzenden Grabelandparzellen erschlossen bleiben muss.

1.3 Artenschutz

Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird begrüßt, dass das ursprüngliche Rekultivierungsziel „Wald“ auf der Halde Hahnenfurth zugunsten von Offenlandbiotopen geändert wird. Vor dem Hintergrund der Erheblichkeit des Eingriffs unter artenschutzrechtlichen Aspekten sollten die vom Gutachter vorgeschlagenen Empfehlungen jedoch noch ergänzt werden. Es soll daher vor dem Planfeststellungsbeschluss geprüft werden, ob benachbarte Flächen – z.B. die nun dauerhaft aufgegebene Schienentrasse ab dem Verladegleis der Kalkwerke Oetelshofen bis zur Kreuzung mit der S9-Trasse im Bereich Ladebühne – als Ersatzlebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten in Betracht kommt. Diese Ersatzflächen wären langfristig durch ein naturschutzfachlich begleitetes Pflege- und Monitoringprogramm zu sichern.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 62 BNatSchG sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen noch nachzuweisen.

Auch die im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Anpassung der Halde Hahnenfurth als Pflegemaßnahme PFM 3 (Anlage 13, Seite 58) vorgeschlagenen Gehölzentnahmen zwischen der Düsseldorfer Straße (B7n) und der Grube Hahnenfurth werden begrüßt.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Anpassung der Halde Hahnenfurth wird dahingehend deutlich herausgestellt, dass „die frühestmögliche Umsetzung der Maßnahmen der Phase A entscheidend dafür ist, das faunistisch-floristische Potenzial des Haldenkörpers über die Baustellenphase hinweg zu erhalten und auf dem neugestalteten Haldengelände wieder erfolgreich zu etablieren. Vor diesem Hintergrund wird sichergestellt, dass die Baumaßnahmen frühestens 12 Monate nach erfolgter Umsetzung sämtlicher in Phase A vorgesehenen Maßnahmen beginnen“ (Anlage 13, Seite 47). Aus Gründen des Artenschutzes legt die Untere Landschaftsbehörde Wert auf die Feststellung, dass dies insbesondere für die darunter fallenden Maßnahmen M4, M6 und M7 zutrifft und deren Umsetzung daher zwingend ein Jahr vor Baubeginn erfolgen muss. Die Empfehlungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sollten daher als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

1.4 Änderung beantragter Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund des bereits hohen Ausgleichsverhältnisses von 1 : 2,4 für Wald sowie der artenschutzrechtlichen Belange (vgl. Anlage 11.08 der Antragsunterlagen) wird angeregt zu prüfen, ob auf die Neuanpflanzungen von Baumhecken und Strauchhecken auf Acker auf den externen Flächen Nr. 7 und 12 (Maßnahmencode A3) vollständig verzichtet werden kann.

Auf das Anpflanzen von Feld-, Spitz- und Bergahorn sowie auf den wolligen Schneeball und Ginster sollte zumindest auf Wuppertaler Stadtgebiet verzichtet werden, da diese Arten nicht zur potenziell natürlichen Vegetation zählen, wie es im landschaftspflegerischen Begleitplan für den Haldenbereich Hahnenfurth dargelegt ist (vgl. Anlage 13, Seite 12).

In Anlehnung an die Feststellung im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Anpassung der Halde Hahnenfurth, dass Gestaltungsflächen nur eine sehr geringe Habitatfunktion haben (s. Anlage 13, Seite 32), sollten auch die angrenzenden Böschungen des landschaftspflegerischen Begleitplans für die Neubau-/Ausbaustrecke mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen belegt werden. Die beantragte Maßnahme G3-G5 sollte deshalb dahingehend wie folgt geändert werden:

- Bei den Böschungen westlich der neuen Dornaper Straße sollte analog der daran anschließenden Böschung auf einen Oberbodenauftrag und die Bepflanzung (mit Ausnahme der Baumpflanzungen auf dem P&R-Platz) verzichtet werden. Zur Abgrenzung der neuen Verkehrsfläche und um Verunreinigungen der Böschung hinter der neuen Bushaltestelle zu vermeiden, sollte an dieser Grenze lediglich eine Heckenpflanzung (z.B. Weißdorn und / oder Schlehe) erfolgen.
- Bei den nach Südwesten bis Südosten exponierten Böschungen im Bereich des Büroparks Dornap sollte zugunsten der Sukzession und zugunsten von neuen Gesteinsaufschlüssen ebenfalls auf einen Oberbodenauftrag und eine Bepflanzung verzichtet werden.

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden, sollen entsprechende Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

1.5 Umgestaltung der Halde Hahnenfurth

Durch die neue Trassenführung der Regiobahn auf der heutigen Deponiefläche der Halde Hahnenfurth und die Errichtung des neuen Haltepunkts Hahnenfurth-Düssel wird es erforderlich, rd. 1.163.000 m³ Bodenmaterial an andere Stellen umzulagern.

Zur Vermeidung umfangreicher Massentransporte ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der überwiegende Teil (676.000 m³) vor Ort im Rahmen der genehmigten Aufschüttung in die Halde Hahnenfurth eingebaut wird. Dieses Restvolumen steht dann allerdings dem ursprünglich vorgesehenen Zweck, der Sicherung des Abbaubetriebs der Rheinkalk GmbH, nicht mehr zur Verfügung. Ein Antrag auf Planfeststellung für die als Ersatz vorgesehene Aufschüttung der neuen Halde Hanielsfeld liegt noch nicht vor. Im Planfeststellungsbeschluss soll deshalb die Auflage erteilt werden, dass die Baumaßnahmen für die Regiobahnverlängerung erst begonnen werden dürfen, wenn die erforderlichen Genehmigungen für ein ersatzweises Haldenvolumen zur Sicherung des Kalksteinabbaubetriebs vorliegen. Die Stadt Wuppertal geht davon aus, dass das Verfahren für die 44. Regionalplanänderung in Kürze abgeschlossen sein wird und damit die landesplanerischen Voraussetzungen sowohl für die Neutrassierung des Schienenwegs als auch für die neue Halde Hanielsfeld vorliegen.

Desweiteren wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der Halde Hanielsfeld gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss am 15.07.2009 endet. Angesichts der weiteren Planungsschritte und der anschließenden Bauzeit für die Massenbewegungen erscheint es zweifelhaft, ob diese Frist für den Abschluss der Deponie eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Laufzeit wäre dann rechtzeitig zu beantragen und möglichst parallel zur vorliegenden Planfeststellung zu genehmigen, um die vorgesehene Einlagerung des Materials sicherstellen zu können.

Hinsichtlich des Abschlusses der Deponie und der nachfolgenden Pflege- und Sicherungsmaßnahmen geht die Stadt Wuppertal davon aus, dass die Regiobahn GmbH als neuer Eigentümer und Betreiber der Halde Hahnenfurth für die zum gegebenen Zeitpunkt notwendigen Anträge zuständig wird. Sollten anderslautende vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist dies im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festzuhalten.

Das umzulagernde Material, das darüber hinaus nicht mehr in der Halde Hahnenfurth untergebracht werden kann, umfasst ein Volumen von 487.000 m³ und soll nach den Antragsunterlagen bei anderen Baumaßnahmen in der Region verwertet werden. Die Unbestimmtheit dieser Angabe kann – insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Menge und die Beschaffenheit des Materials – im Rahmen der Bauausführung zu Zwangssituationen und zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf führen. Es wird daher angeregt, die Angaben über die Verbringung dieses Materials vor dem Planfeststellungsbeschluss zu präzisieren.

Sollte die Verbringung des umzulagernden Materials über das öffentliche Straßennetz erfolgen, ist die Verkehrsverträglichkeit sicherzustellen und rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 104.1, 42269 Wuppertal) vorzunehmen.

1.6 Erholungsfunktion der Halde Hahnenfurth

Nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 LG NW soll auch der Erholungswert von Natur und Landschaft entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Die Planung der Regiobahn berücksichtigt diese Vorgaben nicht, obwohl es sich nach dem vorgesehenen Abschluss der Aufschüttungsarbeiten anbietet, die heute aus Sicherheitsgründen noch nicht zugängliche Halde Hahnenfurth als Naherholungsbereich zu öffnen. Dabei ist jedoch ggf. zu beachten, dass die Naherholung aus Artenschutzgründen auf ein konkretes Wegenetz zu beschränken ist, weil die Halde Hahnenfurth entsprechend der 44. Regionalplanänderung zukünftig als Naturschutzgebiet festgesetzt sein wird und unerwünschtes Betreten der restlichen Haldenflächen zu vermeiden ist.

Sofern dieser Vorschlag im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung bzw. in der späteren Ausführungsplanung umgesetzt werden soll, ist hierzu ein entsprechendes Konzept unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

1.7 Bauzeiten

Im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Neubau-/Ausbaustrecke wird als Vermeidungsmaßnahme V11 angegeben, dass gemäß § 64 (1) Nr. 2 LG NW auf Auslichtungs-, Rückschnitt- und Rodungsarbeiten im Bereich von Gehölzen während der Vogelbrutzeiten (März bis September) verzichtet werden soll und dass die Bauarbeiten außerhalb der Wanderungs- und Laichzeiten von Amphibien (Februar bis März) stattfinden sollen (s. Anlage 13, Seite 37 und 47). Angesichts der auch in zeitlicher Hinsicht umfangreichen Bauarbeiten sollte im Planfeststellungsbeschluss ggf. geklärt werden, ob die Bauzeiten entsprechend koordiniert werden können oder eine Ausnahme gemäß § 64 (2) LG NW erforderlich ist.

1.8 Denkmalpflegerische Belange

Von der geplanten Baumaßnahme sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Im Falle der Entdeckung von Bodendenkmalen im Zuge der Erdbewegungen sind die Vorschriften des § 15 DSchG NW zu beachten.

Hinsichtlich des Naturdenkmals „Geologischer Aufschluss“ wird darauf hingewiesen, dass dieses geologische Naturdenkmal mit der Natursteinpflasterung nicht als Baustellenzufahrt für den Schwerlastverkehr genutzt werden darf.

1.9 Allgemeine Nebenbestimmungen der Unteren Landschaftsbehörde

Die als Anlage 1 beigefügten Nebenbestimmungen der Unteren Landschaftsbehörde sollen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

1.10 Hinweis zur externen Ersatzaufforstung M18

Hinsichtlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Anpassung der Halde Hahnenfurth vorgesehenen Ersatzaufforstung M18 im Bereich Ehrenhain (Stadt Wuppertal) wird mitgeteilt, dass der Ausschuss Bauplanung den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss für die hierfür erforderliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Dasnöckel – am 14.03.2006 gefasst hat.

2. Für die einzelnen Bauwerke werden unter Bezug auf das Bauwerksverzeichnis in Anlage 8 der Antragsunterlagen folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2.1 Stützwände (Bauwerke Nr. 111, 113, 114, 115, 117, 120)

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält keine Aussagen über die Landschaftsverträglichkeit der bis zu 14 m hohen Stützmauern, so dass demzufolge auch keine Maßnahmen zur optischen Minderung dieses Eingriffs erfolgen. Es sollte daher geprüft werden, ob zu diesem Zweck ein Teil der Stützmauern entlang der Strecke in Form von Gabionen mit Steinmaterial aus der Halde Hahnenfurth errichtet werden kann, damit sich dort Mauerspaltvegetation ansiedeln kann und Habitate für Kleintiere entstehen. Dies wird aus statischen Gründen nur bei den niedrigeren Stützwandabschnitten möglich sein. Deshalb soll darüber hinaus für die unverzichtbar aus Beton herzustellenden Stützwänden geprüft werden, ob eine Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Begrünungsmaßnahmen erfolgen kann.

Entsprechende Bestimmungen sollen ggf. als Auflage im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden.

2.2 Verkehrslenkung in der Bauphase (insbes. Bauwerk Nr. 118 / 119)

Aufgrund der Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum können verkehrliche Beeinträchtigungen entstehen. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob z.B. im Zuge der Verlegung der Dorn-aper Straße (Brücke) temporäre Straßensperrungen und Umleitungen erforderlich werden. Zur Koordination mit anderen Baustelleneinrichtungen und zur Sicherstellung einer Abstimmung mit den Rettungsdiensten ist die Baustelleneinrichtung mit der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort 104.1, 42269 Wuppertal) rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

2.3 Ausstattung des Haltepunkts Hahnenfurth-Düssel (Bauwerk Nr. 116, 309, 310)

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 18 darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung mit den Behindertenverbänden bereits stattgefunden hat. Der Stadt Wuppertal liegt diesbezüglich ein Aktenvermerk des Ingenieurbüros Spiekermann über eine Besprechung am 01.10.2003 vor, in der Anregungen der Behindertenverbände / der Behindertenbeauftragten zum Bau des Haltepunkts Hahnenfurth-Düssel, der P&R-Anlage und der Bushaltestelle vorgebracht worden sind. Die Antragsunterlagen enthalten jedoch keine Angaben, ob und in welcher Form die vorgebrachten Anregungen beachtet wurden. Um der Verpflichtung nach § 7 Behindertengleichstellungsgesetz (BBG) NW nachzukommen und einer Verbandsklage nach § 6 BBG NW vorsorglich vorzubeugen, werden die Anregungen aus dem o.a. Aktenvermerk (s. beigefügte Anlage 2) erneut vorgebracht, so dass eine Behandlung vor dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen kann.

Sofern die im Lageplan „Straßenbaumaßnahmen“ (Anlage 6.1.1 der Antragsunterlagen) eingetragene Toilette neben den Behindertenstellplätzen öffentlich zugänglich ist, wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sie behindertengerecht zu errichten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behindertenbeauftragte der Stadt Wuppertal (Ansprechpartnerin: Frau Dahlheim, Ressort 201, Neumarkt 10, 42269 Wuppertal, Tel. 0202/563-5326) im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen ist.

Nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde kann darüber hinaus der Stammumfang der anzupflanzenden Bäume im Bereich des P&R-Platzes auf 16 -18 cm reduziert und der Pflanzabstand auf 10 m erhöht werden, damit die Bäume besser anwachsen und auch im Alter optisch besser zur Geltung kommen.

2.4 Entwässerungskonzept / Einleitungsstelle 4/5 (ohne Bauwerk Nr.)

Die Planfeststellung umfasst u.a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Die Belange der Stadt Wuppertal sind dabei insbesondere betroffen durch die vorgesehene Einleitung von Sickerwasser in die Düssel (Einleitungsstelle 4/5) entsprechend dem Entwässerungskonzept in Anlage 10 der Antragsunterlagen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zur Gewässerverträglichkeit der beabsichtigten Einleitung in die Düssel. Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde ist jedoch vor der Genehmigung darzulegen, ob die vorgesehene Einleitung grundsätzlich gewässerverträglich ist, damit sichergestellt werden kann, dass mit den nach dem Beobachtungszeitraum u.U. erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Einleitung erreicht werden kann.

Die vorgesehenen Wassermengensmessstellen u.a. an der Einleitungsstelle 4/5 in die Düssel und die Beobachtung des Sickerwassers werden vom Grundsatz her begrüßt. Die Beobachtungszeit soll jedoch mindestens ein 5-jähriges Regenereignis (Bemessungsregen) erfassen und daher fünf Jahre statt der vorgesehenen zwei Jahre nach Inbetriebnahme betragen. Nach Abschluss dieses Beobachtungszeitraums ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde festzulegen, ob und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Kaskaden, belebte Bodenzonen) vor der Einleitung in die Düssel erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Düsseltal im Bereich der geplanten Dammverbreiterung nicht – wie z.B. im Erläuterungsbericht auf Seite 30 und 34 angegeben – als Landschaftsschutzgebiet, sondern als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Dies ist bei der Festlegung der ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu beachten. Sofern diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, können sie nur außerhalb des Naturschutzgebietes Düssel vorgesehen werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ist erforderlich.

Darüber hinaus sind die in Anlage 3 beigefügten Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

i.V.

Uebrick

Anlagen

1. Nebenbestimmungen der Unteren Landschaftsbehörde
2. Aktenvermerk vom 01.10.2003 (Abstimmung mit Behindertenverbänden)
3. Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde

Nebenbestimmungen der Unteren Landschaftsbehörde

1. Die landschaftspflegerischen Begleitpläne (Anlagen 12 und 13) sind Bestandteil der Genehmigung.
2. Das räumlich-zeitliche Begleitkonzept für die Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen Belange ist vor Baubeginn zu erarbeiten und mit den Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen.
3. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist mit den Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
4. Die Bauausführung ist von einem landschaftsökologischen Fachgutachter zu begleiten, um die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange im Bauablauf zu berücksichtigen.
5. Der Beginn der Baumaßnahmen und die Fertigstellung sind den Unteren Landschaftsbehörden mitzuteilen.
6. Die in den Anlagen 12, 13 und 11.08 enthaltenden Schutzmaßnahmen zur Verminderung von Tierverlusten und zu bauzeitlichen Ausweichbiotopen während der Bauzeit sind rechtzeitig mit den Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen.
7. Eine Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen zwei Wochen nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Unteren Landschaftsbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Abnahme die landschaftspflegerische Bauleitung zugegen ist.
8. Die Erhaltung der angrenzenden Pflanzenbestände sowie ihr Schutz während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
9. Bei trockener Witterung ist durch geeignete Maßnahmen eine übermäßige Staubentwicklung bei der Umgestaltung der Halde und dem Abtransport überflüssiger Massen zu gewährleisten.
10. Die Antragstellerin hat Kontrolluntersuchungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Halde durchzuführen. Art und Umfang des Arten-Monitorings sind auch mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen und in den ersten 5 Jahren jährlich zu dokumentieren, um die einsetzende Sukzession und die Regeneration der faunistischen Lebensgemeinschaften zu verfolgen. Weitere Festsetzungen zur Fortsetzung des Arten-Monitorings sind anschließend auf Grundlage der Ergebnisse der ersten 5 Jahre zu treffen.
11. 10, 15 und 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Trasse ist ein Bericht über die Umsetzung und den Erfolg der landschaftlichen Kompensations- und Pflegemaßnahmen im Bereich der Halde Hahnenfurth der Unteren Landschaftsbehörde Wuppertal vorzulegen.
12. Beeinträchtigungen und Schäden, die durch die Monitoringprogramme nachweisbar sind, sind der Unteren Landschaftsbehörde umgehend mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen sind mit den zuständigen Behörden Maßnahmenkonzepte abzustimmen. Die Durchführung der abgestimmten Maßnahmen hat unverzüglich zu erfolgen.
13. Die Flächen mit den ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer für die in den landschaftspflegerischen Begleitpläne festgelegten Zweckbestimmungen vorzuhalten und zu sichern.
14. Nach Beendigung des Baus ist der Schutzzaun um die Halde Hahnenfurth zeitnah zurückzubauen.
15. Der Dammdurchlass Düssel hat gemäß der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen von 1999 („blaue Richtlinie“) zu erfolgen.

AKTENVERMERK

Besprechung bei: SPIEKERMANN GmbH Beratende Ingenieure

Datum: 01.10.2003

Thema: Verlängerung der S 28 von Mettmann nach Wuppertal-Vohwinkel;
Anhörung der Behindertenverbände / -beiräte

Teilnehmer: s. beiliegende Anwesenheitsliste

1 Terminveranlassung

Aufgrund neuer Vorschriften ist eine Abstimmung der Planung für die o.g. Baumaßnahme im Vorfeld des Finanzierungsantrages mit den Behindertenverbänden durchzuführen. Zur Zeit werden die Planfeststellungsunterlagen fertiggestellt. Von Seiten der REGIOBAHN wurde jedoch eine frühzeitige Beteiligung der Behindertenverbände / -beiräte angeregt.

Die Stadt Wülfrath hat keinen Behindertenverband / -beirat. Herr Schneider als Vertrauensperson für Schwerbehinderte übernimmt diese Funktion.

Das Gespräch dient einer ersten Abstimmung hinsichtlich der Planungsanforderungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit im ÖPNV (gem. DIN 18024). Anregungen und Hinweise der Behindertenverbände / -beiräte werden nach Möglichkeit bei der weiteren, detaillierten Planung Berücksichtigung finden.

2 Beschreibung der Maßnahme

2.1 Heutige Situation

Die REGIOBAHN betreibt heute die Linie S 28 auf der Strecke Kaarst – Mettmann im 20/30 min-Takt. Auf dem Streckenabschnitt Mettmann Stadtwald – Dornap Hahnenfurth existiert zur Zeit eine eingleisige Verbindung, auf der ausschließlich Güterverkehr abgewickelt wird. Der Abschnitt ist für eine Geschwindigkeit von $v = 80 \text{ km/h}$ ausgelegt.

2.2 Geplante Maßnahmen

Geplant ist die Verlängerung der S 28 von Mettmann Stadtwald bis Wuppertal-Vohwinkel. Hierbei wird der Gleiskörper des rd. 4 km langen Abschnittes bis Dornap Hahnenfurth genutzt und zweigleisig ausgebaut. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt $v_e = 100 \text{ km/h}$. Ab Dornap Hahnenfurth verlässt die geplante Strecke den vorhandenen Gleiskörper und verläuft nördlich der Düsseldorfer Straße (B 7n) bis zur Einbindung in die DB-Strecke S 9 Richtung Wuppertal-Vohwinkel. Dieser Abschnitt hat eine Länge von rd. 1,6 km.

Nahe der Düsseldorfer Straße ist bei ca. Bahn-km 20,8 ein neuer Haltepunkt „Hahnenfurth-Düssel“ vorgesehen. Die Verknüpfung der REGIOBAHN mit anderen öffentlichen Personennahverkehrsmitteln und dem MIV erfolgt mittels einer geplanten Bus-haltestelle mit angrenzender P+R-Anlage. Die REGIOBAHN-Trasse verläuft in diesem Streckenabschnitt im Einschnitt. Der Höhenunterschied von Schienenoberkante (SO) bis auf Niveau der P+R-Anlage beträgt ca. 13 m.

2.3 Planungsparameter

Haltepunkt „Hahnenfurth-Düssel“

- Bahnsteiglänge: 75 m (Ein- bzw. Zweifachtraktion)
optional: 110 m (Verlängerung für Dreifachtraktion)
- Bahnsteigbreite: 3 m
- Bahnsteighöhe: 0,96 m ü. SO
- Bahnsteigüberdachung: bereichsweise
- Bahnsteigausrüstung: 1 Lautsprecher
1 Zugzielanzeiger
Beleuchtungsanlage
- Bahnsteigzugang: 1 feste Treppe
1 Aufzug für 13 Personen
optional: 1 zus. Aufzug (abhängig vom Fahrgastaufkommen)

P+R-Anlage

- Anzahl Stellplätze: ca. 80 Stück
- Frauenparkplätze: 15 Stück
- Behindertenparkplätze: 2 Stück
- Taxistand: 3 Stellplätze
- Fahrradabstellanlage
- Toilettenanlage
- Beleuchtungsanlage

Busanbindung

- Bussteige: 2 Stück; L = 40 m bzw. L = 22 m
- Überdachung: 2 Wartehäuschen

Ergänzend zu den genannten Planungsparametern erläutert H. Keimling den derzeitigen Ausrüstungs-Standard der Fahrzeuge und Haltepunkte bei der REGIOBAHN.

3 Anregungen

3.1 Spaltmaß zwischen Fahrzeug und Bahnsteigkante

Das Spaltmaß zwischen den von der REGIOBAHN eingesetzten Dieseltriebwagen „Talent“ zur Bahnsteigkante beträgt bei den in Betrieb befindlichen Haltepunkten 29 cm. Diese Breite ergibt sich dadurch, dass auf der Strecke verkehrende Güterzüge breitere Abmessungen haben, und ein seitliches „Pendeln“ der Waggonen nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Überwindung des Spaltmaßes werden Rampen im Fahrzeug mitgeführt, die bei Bedarf vom Triebfahrzeugführer oder ggf. im Zug befindlichem Begleitpersonal ausgelegt werden.

- *Es ist sicherzustellen, dass das Personal zur Montage der Rampen geschult ist.*
- *Das Vorhandensein der Rampen im Fahrzeug ist möglichst umfassend bekannt zu machen.*

H. Keimling ergänzt, dass die Publizierung bei den Behindertenverbänden praktiziert wird.

3.2 Fahrbahnquerung im Bereich der Bushaltestelle

Busse der Linie 745 mit Fahrtrichtung Wuppertal halten an dem an die B 7n angrenzenden Bussteig. Zur Erreichung des REGIOBAHN-Haltepunktes müssen die Fahrgäste die beiden Busspuren sowie die dazwischen liegende Fahrgasse überqueren.

- *Die Querung vom Bussteig zum Bahnsteigzugang sollte sowohl optisch, als auch taktil markiert werden.*
- *Das Hochbord des Bussteiges ist im Bereich der Querung auf Fahrbahnniveau abzusenken.*

3.3 Beschilderung

Die P+R-Anlage erhält neben der Hauptzufahrt von der Düsseldorfer Straße aus eine zusätzliche Einfahrmöglichkeit von der verlegten Dornaper Straße.

- *Das Vorhandensein der Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe zum Bahnsteigzugang sollte sichtbar für beide Zufahrten beschildert werden.*

3.4 Sicherheit

Der Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel liegt relativ weit von benachbarter Bebauung entfernt. Die Lage des Bahnsteiges im Einschnitt führt zu schlechter Einsehbarkeit vom angrenzenden Gelände aus. Sowohl der Bahnsteig, als auch die P+R-Anlage werden beleuchtet. Notrufsäulen und Videoüberwachung auf Bahnsteigen sind schon jetzt REGIOBAHN-Standard und werden auch für den geplanten Bahnsteig eingeplant.

- *Die Möglichkeit einer Videoüberwachung auch der P+R-Anlage sollte geprüft werden.*

3.5 Ausstattung des Bahnsteiges

Der Bahnsteig wird mit einem Zugzielanzeiger und einer Lautsprecheranlage ausgestattet. Der Lautsprecher dient bei der REGIOBAHN im Allgemeinen der Meldung von Betriebsstörungen bzw. der Information bei Abweichungen vom Fahrplan. Erfahrungen der REGIOBAHN haben gezeigt, dass vermehrte Lautsprecherdurchsagen Beschwerden der Anwohner nach sich ziehen.

- *Nach Möglichkeit sollten Zugankünfte auch akustisch angekündigt werden.*
- *Die Fahrplangestaltung ist im Hinblick auf Sehbehinderte möglichst zu optimieren.*

3.6 Ausstattung des Aufzuges

- *Der Aufzug ist mit einer Sprachdurchsage („Bahnsteig“ bzw. „Oberfläche“) auszustatten.*
- *Die Bedienungstasten sind in zwei unterschiedlichen Höhen anzubringen.*

3.7 Allgemeine Anregungen

Die Einhaltung der entsprechenden DIN-Vorschriften wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Verstärkt sollte Augenmerk darauf gerichtet, inwieweit die technischen Möglichkeiten, die hierdurch geschaffen werden, im Betriebsablauf auch eingesetzt werden (Einsatz der Rampen, Lautsprecherdurchsagen etc.).

Ein behindertengerechter Ausbau bedeutet eine Attraktivitätssteigerung für alle Fahrgäste. Somit können nicht nur Behinderte als Fahrgäste gewonnen, sondern zusätzliches Fahrgastpotenzial darüber hinaus „mobilisiert“ werden.

4 Weiteres Vorgehen

Nach Erarbeitung der detaillierteren Planungen werden diese im Vorfeld des Finanzierungsantrages den Behindertenverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Sämtliche Anlagen, die im Hinblick auf „Barrierefreiheit“ von Interesse/Belang sind, müssen dabei im Planwerk dargestellt, oder textlich beschrieben werden.

Als Vorab-Information wird der Lageplan (Planfeststellungs-Anlage 6.1.1 vom 20.05.2003) der P+R-Anlage mit Darstellung des Haltepunktes und der Busanbindung an die Beteiligten verteilt.

Aufgestellt:

Düsseldorf, 01.10.2003

SPIEKERMANN GmbH
Beratende Ingenieure

i.A. gez. Brand

H:\usr\70XX\7066\Vermerke-Notizen\SI\31001-AV.doc

Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde für die beantragte Einleitung von Sickerwasser in die Düssel (Einleitungsstelle 4/5)

1. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet werden. Schmutzstoffe sind vor der Einleitung in das Gewässer zurückzuhalten.
2. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde (UWB) bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Team 106.22, Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal (Ansprechpartner: Herr Kluft, Tel.: 0202/563-5019) zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
3. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Änderungen an der vorhandenen Einleitstelle erforderlich werden, sind diese mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (Ansprechpartner: Herr Dr.-Ing. Schitthelm, Tel.: 02104/6913200) abzustimmen.
4. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen ist bei der UWB (s. Nebenbestimmung 2) eine Bauzustandsbesichtigung zu beantragen.
5. Bei der Reinigung der an der Einleitstelle angeschlossenen Flächen dürfen keine umweltschädigenden oder gewässergefährdenden Reinigungsmittel verwendet werden.
6. Die ordnungsgemäße Funktion sämtlicher Entwässerungsanlagen ist dauerhaft zu gewährleisten. Dabei sind eine mindestens halbjährliche Kontrolle und evtl. anfallende Wartungsarbeiten durchzuführen.
7. Den mit Berechtigungsausweis versehenen Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden ist während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlagen jederzeit Zutritt zu diesen zu gestatten. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Genehmigungs- und Betriebsunterlagen.
8. Gelangen trotz aller anzuwendender Sorgfalt wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, so ist die Dienststelle des Öl- und Giftalarms der Stadt Wuppertal (Tel.: 0202/563-5019) oder nach Dienstschluss die Leitstelle der Feuerwehr (Tel.: 0202/494-0) umgehend zu benachrichtigen.